

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 25. APRIL 2022

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 20.00 Uhr.

Anwesend :

- Luc FRANK - *Bürgermeister und Vorsitzender*
- Nadine ROTHEUDT, Marc LANGOHR, Björn KLINKENBERG, Mirko BRAEM und Iris LAMPERTZ - *Schöffen*
- Marcel STROUGMAYER, Jean OHN, Max MUNNIX, Sandy NYSSSEN, Marcel HENN, Monique EMONTS-POHL, Ilona WETZELS, Ilona RENIER, Raymond LENAERTS, ~~Alain KLINKENBERG~~, Willy THYSSEN, Rainer HINTEMANN, Mike FRANSSSEN, Bruno KRICKEL und Alain SCHMETS, *Gemeinderatsmitglieder*
- Yves KEVER – dt. *Generaldirektor*

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung des Protokolls der Ratssitzung vom 21.03.2022
- 2) Mitteilungen
- 3) Fragen an das Gemeindegremium
- 4) Billigung der Rechnungsablage 2021 der Katholischen Kirchenfabrik Kelmis
- 5) Billigung der Rechnungsablage 2021 der Katholischen Kirchenfabrik Hergenrath
- 6) Verzicht der Erbpachtzinsen (Parkhotel, Museum VM und Parkplatz Hotel) der AGR GALMEI zu Gunsten der Gemeinde für das Jahr 2021
- 7) Schaffung eines Bürgerbeteiligungshaushalts für die Gemeinde Kelmis
- 8) Kostenlose Übernahme zum Zwecke der öffentlichen Nutzbarkeit der Straßeninfrastruktur „Heyenroth“ gelegen in Hergenrath im Hinblick auf die Einverleibung in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde
- 9) Ankauf von Mobiliar für die Gemeindeschule Kelmis - Genehmigung der Ankäufe - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen – Subsidienantrag
- 10) Ankauf von Aufrüstungsmaterial für die Cyberklassen (Phase IV) der Gemeindeschule Hergenrath – Genehmigung der Ankäufe – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen – Subsidienantrag
- 11) Anbringen eines Zaunes um den Hochbehälter „Schampelheide“ – Genehmigung des Auftrages – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
- 12) Ankauf von Prallschutzmaterial für die Gemeindeschule Hergenrath – Genehmigung des Ankaufs – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
- 13) Entfernen der Hochspannungskabine „Roter Pfuhl“ und Anbringen eines neuen Stromanschlusses – Genehmigung des Auftrages – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
- 14) Verlegung von Wasserleitungen, Erneuerung und Schaffung von Bürgersteigen und Straßenunterhaltsarbeiten – Genehmigung der Arbeiten – Genehmigung des Sonderlastenheftes - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
- 15) Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale IMIO
- 16) Abänderung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts – Technische Korrektur bei Schaffung einer Stelle als „Verwaltungsdirektor“
- 17) Vakanzklärung der Stelle des Schulleiters (m/w/x) in der Gemeindeschule Hergenrath

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1 der Tagesordnung : Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2022

In Anwendung von Artikel 24 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 und der Artikel 50 bis 53 der genehmigten Geschäftsordnung des Gemeinderates, wird das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2022 als genehmigt betrachtet, da während der Sitzung keinerlei Bemerkungen oder Beanstandungen über die Abfassung desselben geäußert worden sind.

Punkt 2 der Tagesordnung : Mitteilungen

Der Vorsitzende macht dem Gemeinderat nachstehende Mitteilungen:

- Der Ministerielle Erlass Nr. 4077/EX/IX/B/I vom 28.03.2022 billigt den Beschluss des Gemeinderates vom 21.02.2022 zur Abänderung des Verwaltungs- und Besoldungsstatut – Schaffung einer Stelle als „Verwaltungsdirektor“.
- Der Ministerielle Erlass Nr. 3725/EX/IX/B/I vom 28.03.2022 billigt den Beschluss des Gemeinderates vom 21.02.2022 zur Anpassung des Stellenplans – Schaffung einer Stelle als „Verwaltungsdirektor“.
- Der Ministerielle Erlass Nr. 4636/EX/A/III vom 29.03.2022 erteilt die Erlaubnis zur archäologischen Ausgrabung zum Auffinden eines amerikanischen Panzers aus dem 2 Weltkrieg in Kelmis, Gem. 3, Flur C, Nr. 3B.
- Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat am 29.03.2022 den Antrag der Gemeinde Kelmis (bzgl. Thermografie) im Rahmen des ersten Projektauftrags des Bezuschussungssystems für Pilotprojekte der Gemeinden zur Umsetzung des Energie- und Klimaplanes genehmigt. Der Zuschuss beläuft sich insgesamt auf 42.390,49 €.

Punkt 3 der Tagesordnung : Fragen an das Gemeindegremium

In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 19 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 und der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurden schriftliche Fragen an das Gemeindegremium durch nachstehende Ratsmitglieder fristgerecht eingereicht, in der Sitzung vorgetragen und von den Mitgliedern des Gremiums wie folgt beantwortet:

Die Fragen Nr. 2 und Nr. 3, die sich mit dem gleichen Thema - der Kirchplatzerneuerung - beschäftigen werden direkt hintereinander verlesen und gemeinsam beantwortet. Die Gemeinderatsmitglieder sind mit dem Vorhaben einverstanden.

- 1) Ratsmitglied R.HINTEMANN an den Schöffen M.LANGOHR zum Thema „ Vogelschutz“:

Bei der Fertigstellung des Staubauwerks am Kasinoweier wurde auf die Brutzeiten der Vogelwelt im Schilf Rücksicht genommen.

Bei der Reparatur der Flutschäden an den Ufern der Geul wird auf die Laichzeiten der verschiedenen Fischarten Rücksicht genommen.

Eine besorgte und engagierte Kelmiserin machte uns jetzt darauf aufmerksam, dass am Karsamstag zwischen Kauberg und Auf dem Pley eine Abholzaktion durchgeführt wurde, die aber nur den Weg freimachen sollte für den Einsatz noch größerer Maschinen. Der zuständige Revierförster soll sein OK gegeben haben.

Jetzt geht es ja nicht darum die wirtschaftliche Verwertung von Bäumen zu verhindern, es geht um den Zeitpunkt. Das besagte Waldstück gehört vermutlich der Gemeinde (wegen der Kürze der Zeit konnten wir das nicht präzise überprüfen).

In einer Stellungnahme zeigt sich die Naturschutz-Organisation AVES Ostkantone auch sehr verwundert über diesen Zeitpunkt.

Nach ihrer Empfehlung sollten Abholzungen in der Brutzeit vom 1. April bis 30. Juli verboten sein.

Es gibt keine gesetzliche Regelung dazu, aber es war zwischen Forstämtern und Naturschutz bis jetzt auch Konsens. Es gibt eine europäische Gesetzgebung und die belgische Gesetzgebung wurde bisher dahingehend noch nicht angepasst.

Dazu unsere Fragen :

> Warum wurde diese Übereinkunft zum Vogelschutz jetzt in Kelmis gebrochen?

> Was will die Gemeinde tun, um weitere großflächige Abholzungen in der laufenden Brutzeit zu verhindern?

Antworten:

Die Zuständigkeit liegt nicht bei der Gemeinde, sondern bei der Wallonischen Region, sprich einerseits beim Forstamt und andererseits bei der Umsetzung europäischer Gesetze auf belgischer Ebene, in diesem Fall auf regionaler Ebene.

Bisher gibt es keine Übereinkunft auf dem Gebiet unserer Gemeinde, welche Baumfällungen oder Heckenschnitte in der Periode zwischen März und Juli gesetzlich unterbinden würde. Selbst Belgienweit gibt es kein generelles Verbot sogenannter Handlungen im Sinne des Vogelschutzes. In den kommunalen Wandlungen ist es so, dass es speziellere Regeln gibt in der Brutzeit, dies aber lediglich in Natura 2000-, in Naturschutz- oder in Forstschutzgebieten und dies nur für Bäume mit einem Umfang von mehr als 100 cm.

Im vorliegenden Fall hat eine Durchforstung stattgefunden, weil man mehr Raum für das Wachstum nachhaltiger Bäume schaffen wollte. Es wurden zudem Bäume unter 100 cm abgetragen. Gesetzlich gesehen hatte der Förster somit keine andere Handhabung.

Es werden aber Überlegungen angestellt, ob man die Fällungen der Bäume über 100 cm während der Brutzeit auch in allen anderen Gebieten verbieten kann, doch erfordert dies einen Konsens zwischen allen Gemeinden und dem Forstamt.

Es gibt allerdings auch noch ein zweites Problem: Aufgrund der Winter, die immer milder werden, besteht das Problem, dass größere Forstmaschinen in den Wintermonaten einsinken, dies jetzt zwar nicht mehr der Fall ist, man aber dann mit dem Vogelschutz in Konflikt gerät. Die Thematik ist somit nicht so leicht zu handhaben.

- 2) Ratsmitglied R.LENAERTS an den Schöffen M.LANGOHR zum Thema „Baustelle Kirchplatz“:

Wie wir aus allen Richtungen hören, werden Baumaterialien aller Art, besonders im Straßenbau teurer und teurer.

Einige Projekte, auch Projekte der Gemeinde werden verschoben und vorübergehend auf Eis gelegt, weil die Unternehmer ihre Preise nicht mehr halten können oder enorme Nachschläge einfordern müssen.

Unser zurzeit größtes Projekt, die Neugestaltung des Kirchplatzes ist einem Unternehmer zugeschlagen.

Müssen wir auch hier vielleicht aufschieben?

Worauf wir alle warten, ist ein Bauzeitenplan zu dieser Baustelle.

Wann geht es los, welche Straßen werden wann gesperrt.

Am meisten wartet sicherlich unsere Geschäftswelt auf eine ausführliche Prognose wie sie erreichbar bleibt. Gerade nach der Umsatzarmen Covid-Zeit greift doch die Gastronomie nach jedem Strohalm.

Dazu die momentan drängendsten Fragen der ECOLO Fraktion :

Wird die Umleitung der letzten Jahre in der Kirchstraße wieder eingerichtet oder wird sie ganz gesperrt?

Wann werden die Terrassen dort wieder genehmigt? Je nach Zeitplan auch nur zeitlich begrenzt.

- 3) Ratsmitglied M.EMONTS-POHL an den Schöffen M.LANGOHR zum Thema „ Erneuerung Kirchplatz“:

Im Rahmen der geplanten Erneuerung des Kirchplatzes ist es wohl anscheinend so, dass das Kollegium den Horeca-Betrieben, die rund um den Kirchplatz angesiedelt sind verboten hat, ihre Terrassen aufzubauen, da diese potentiell die Arbeiten stören könnten.

Nun da das schöne (Terrassen)Wetter zurückkommt und sich so eine Chance für den Horeca Sektor bietet, die bitteren Verluste der letzten Jahre wenigstens ansatzweise wieder aufzufangen stellen wir folgende Fragen:

- **Stimmt die Information bezüglich des Terrassenverbots?**
- **Wie wird im Allgemeinen die Planung der Arbeiten am Kirchplatz gestaltet, um die Verluste der Horeca Betriebe – und aller anderen betroffenen Geschäftsleute – so gering wie möglich zu halten?**
- **Was unternimmt die Gemeinde um die Betriebe in dieser anstehenden schwierigen Phase zu unterstützen?**
- **Wann soll konkret mit den Arbeiten begonnen werden und wie lange sollen diese dauern?**

Antworten:

Die Planungen schreiten zügig voran. Es gab ein Treffen mit allen Unternehmern und Dienstleitern, die in dem Projekt involviert sind. RESA ist zu diesem Treffen leider nicht erschienen und da steht noch eine Antwort auf eine Frage aus. Abhängig von der Antwort von RESA können die Arbeiten Ende Mai/Anfang Juni beginnen, welche in 4 Phasen abgewickelt werden sollen, so dass die Kirchstraße - so gut es geht- zugänglich bleiben kann. Es wird auch demnächst ein Treffen mit der Geschäftswelt und Anwohnern geben um das Projekt inklusive Timing vorzustellen. Man wollte besagtes Treffen abwarten ehe eine Terrasse geöffnet wird – dies betrifft zumindest 2 Geschäfte, mit denen ebenfalls ein Treffen organisiert wird. Eine Idee wäre z.B. eine Eröffnung der Terrasse bis die Arbeiten dann effektiv beginnen.

So eine Baustelle ist natürlich immer mit Unannehmlichkeiten verbunden, doch wenn die Arbeiten abgeschlossen sind, können die Terrassen auch beispielsweise das ganze Jahr zugänglich bleiben. Was die Bauferien betrifft, so wird alles - bedingt durch die Phasen - so eingeplant, dass schon mal alle Leitungen fertiggestellt werden können. Hier warten wir aber noch auf die Rückmeldung von RESA.

Und sollten die Witterungsverhältnisse mitspielen, so könnten die Arbeiten Anfang nächsten Jahres, bzw. nächstes Frühjahr fertig gestellt werden.

- 4) Ratsmitglied M.MUNNIX an den Vorsitzenden zum Thema „Gemeindefusionen“:

Im BRF wurde kürzlich das Thema der Gemeindefusionen, bzw. der Zusammenlegung oder die gemeinsame Organisation verschiedener Dienstleistungen diskutiert. Den Pressebeiträgen ist zu entnehmen, dass alle Bürgermeister der neun

deutschsprachigen Gemeinden Fusionen im strikten Sinne ablehnen, eine ausgedehntere und vertiefte Zusammenarbeit allerdings als sehr sinnvoll ansehen. So wird bspw. erwähnt, dass ein Bürger, der in Kelmis wohnt, aber in Eupen arbeitet ggf. seinen Pass auch in der Gemeindeverwaltung von Eupen beantragen und abholen könnte.

Vor dem Hintergrund der angespannten finanziellen Lage in verschiedenen Gemeinden sagte der Kelmiser Bürgermeister dem BRF gegenüber dass „Fusionen oft einen Grund haben und es eigentlich darum geht Kosten einzusparen“.

Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Fragen:

- **Wie ist die Position unseres Bürgermeisters in dieser Thematik?**
- **Wo könnten potentiell Kosten eingespart werden?**
- **Welche Dienstleistungen könnte man auch anderen Orts erbringen?**

Antworten:

Es hat ein Interview zu dem Thema im BRF gegeben, was aber nicht ausführlich gesendet worden ist. Nichts ist aus meiner Sicht undenkbar, auch keine Fusion. Man kann über alles reden und nachdenken. Zwei Aspekte sind hierbei wichtig: die Einsparung von Kosten und es muss dadurch auch einen Mehrwert geben. Wenn ein Mehrwert damit verbunden ist, macht es am des Tages auch Sinn. Der Staatsrechtler Christian Behrendt hat schon vor einigen Jahren gesagt, dass eine Gemeinde mit mindestens 15.000 Einwohnern effektiv lebbar ist. Es gibt nur eine einzige Gemeinde, die diese Bedingungen in Ostbelgien erfüllt: die Stadt Eupen. Er stellt z.B. die Frage, ob es noch Sinn macht 9 deutschsprachige ÖSHZ aufrecht zu erhalten.

Was unseren Standpunkt betrifft, so muss man drei Dinge im Blick haben: die Gemeinde selbst, die Gemeinde übergreifend, aber auch die Zusammenarbeit mit der deutschsprachigen Gemeinschaft.

In der Gemeinde Kelmis wurden bereits gewisse Dinge eingeführt: Es wurde ein zentraler Finanzdienst geschaffen (für die Gemeinde, teilweise für das ÖSHZ und für die AGR). Es gibt einen gemeinsamen Personaldienst für die Gemeinde, das ÖSHZ und die AGR, wo man sich gegenseitig unterstützt.

An erster Stelle geht es darum die internen Dienste so polyvalent wie möglich zu gestalten, obwohl wir drei verschiedene juristische Personen haben.

Gemeindeübergreifend könnte man z.B. näher erörtern, welche Dienste besser bei der DG oder eher bei der Gemeinde angesiedelt werden sollten. Hier ist auch die Digitalisierung sehr wichtig, da z.B. ein kelmiser Bürger nur einen Reisepass in Kelmis erhält. Die Corona-Krise hat bereits Dinge vereinfacht, aber falls man die Territorialität aufhebt, so könnte man Unterlagen auch an anderen Stellen erhalten. Dies wäre eine Richtung, die man einschlagen sollte. Man kann sich auch die Frage stellen: Brauchen wir z.B. noch zwei Polizeizonen.

M.MUNNIX erklärt hierzu, dass es um eine Perspektive handelt, die es zu verfolgen gilt im Sinne des Bürgers als zentrales Interesse. Die Dienstleistung muss effizient und gut erreichbar sein und Einsparungen bringen. Die Studie von Herrn Behrendt ist allgemein bekannt.

Was die Dynamik zwischen den Bürgermeistern anderer Gemeinden betrifft, so hängt die Dringlichkeit bei den Gemeinden auch von der finanziellen Lage ab. Es gibt sowohl im Norden wie im Süden den ein oder anderen, der darüber nachdenkt. Eine Timeline gibt es allerdings nicht, doch kann man damit rechnen, dass dies früher oder später kommen wird. Man sollte pro aktiv agieren und nicht darauf warten, dass von oben runter entschieden wird, damit man eine gewisse Eigenständigkeit behalten kann.

Punkt 4 der Tagesordnung : Billigung der Rechnungsablage 2021 der Katholischen Kirchenfabrik Kelmis
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 173 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht der von der Kirchenfabrik Kelmis vorgelegten Rechnungsablage 2021, die am 23.03.2022 durch das Bistum Lüttich günstig begutachtet worden ist und wie folgt abschließt:

	Vorgesehen im Haushalt 2021	Tatsächliche Zahlen
Einnahmen	165.734,00	352.366,64
Ausgaben	165.734,00	304.643,10
Ergebnis	0,00	+ 47.723,54

In Erwägung, dass der gewöhnliche Zuschuss der Gemeinde in Höhe von 58.813,35 € unverändert geblieben ist;

In Erwägung, dass die von der Kirchenfabrik Kelmis vorgelegte Rechnungsablage 2021 gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die durch den Kirchenfabrikrat Kelmis vorgelegte Rechnungsablage 2021 zu billigen, die wie folgt abschließt:

	Vorgesehen im Haushalt 2021	Tatsächliche Zahlen
Einnahmen	165.734,00	352.366,64
Ausgaben	165.734,00	304.643,10
Ergebnis	0,00	+ 47.723,54

Artikel 2

Ausfertigungen des gegenwärtigen Beschlusses an das Bistum, an die Katholische Kirchenfabrik Kelmis und an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

**Punkt 5 der Tagesordnung : Billigung der Rechnungsablage 2021
der Katholischen Kirchenfabrik Hergenrath**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 173 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht der von der Kirchenfabrik Hergenrath vorgelegten Rechnungsablage 2021, die am 25.03.2022 durch das Bistum Lüttich günstig begutachtet worden ist und wie folgt abschließt:

	Vorgesehen im Haushalt 2021	Tatsächliche Zahlen
Einnahmen	59.770,50	106.280,17
Ausgaben	59.770,50	81.872,19
Ergebnis	0,00	+ 24.407,98

In Erwägung, dass der gewöhnliche Zuschuss der Gemeinde in Höhe von 23.657,12 € unverändert geblieben ist;

In Erwägung, dass die von der Kirchenfabrik Hergenrath vorgelegte Rechnungsablage 2021 gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die durch den Kirchenfabrikrat Hergenrath vorgelegte Rechnungsablage 2021 zu billigen, die wie folgt abschließt:

	Vorgesehen im Haushalt 2019	Tatsächliche Zahlen
Einnahmen	59.770,50	106.280,17
Ausgaben	59.770,50	81.872,19
Ergebnis	0,00	+ 24.407,98

Artikel 2

Ausfertigungen des gegenwärtigen Beschlusses an das Bistum, an die Katholische Kirchenfabrik Hergenrath und an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

Punkt 6 der Tagesordnung: Verzicht der Erbpachtzinsen (Parkhotel, Museum VM und Parkplatz Hotel) der AGR GALMEI zu Gunsten der Gemeinde für das Jahr 2021

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht der aktuell geltenden Satzungen der AGR GALMEI, insbesondere die Artikel 78 (Übertragung von Gütern) und 85 (Gewinn bzw. Defizit des Geschäftsjahres);

Aufgrund des vor dem Notar Rijckaert abgeschlossenen Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Kelmis und der AGR GALMEI vom 30.12.2013 betreffend das Schwimmbad und des Sportzentrum (Gemeinderatsbeschluss vom 30.09.2013) für die Dauer von 35 Jahren zum Erbpachtzins von 6.811,56 Euro pro Jahr;

Aufgrund des vor dem Notar Rijckaert abgeschlossenen Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Kelmis und der AGR GALMEI vom 25.11.2016 betreffend das Park Hotel (Gemeinderatsbeschluss vom 23.05.2016) für die Dauer von 35 Jahren zum Erbpachtzins von 18.300 Euro pro Jahr;

Aufgrund des vor dem Notar Rijckaert abgeschlossenen Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Kelmis und der AGR GALMEI vom 30.05.2018 betreffend das Museum VM (Gemeinderatsbeschluss vom 25.01.2016) für die Dauer von 35 Jahren zum Erbpachtzins von 5.400 Euro pro Jahr;

Aufgrund des vor dem Notar Rijckaert abgeschlossenen Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Kelmis und der AGR GALMEI vom 08.10.2018 betreffend das Park Hotel (Gemeinderatsbeschluss vom 18.09.2017) für die Dauer von 33 Jahren zum Erbpachtzins von 1.200 Euro pro Jahr;

In Anbetracht der schlechten finanziellen Lage der AGR GALMEI die es ihr nicht ermöglicht der Gemeinde die Erbpachtzinsen für das Jahr 2021 zu bezahlen;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der erklärt, dass die PFF-Fraktion Ihre Position nicht verändert hat, dies aber nicht nochmal ausführlich kommentieren möchte und somit dem Punkt nicht zustimmt;

In Anbetracht der Satzungen der AGR GALMEI welche vorsehen, dass die Gemeinde das jährliche Defizit der AGR GALMEI übernimmt;

BESCHLIESST MIT 12 JA-STIMMEN GEGEN 6 NEIN-STIMMEN (Ratsmitglieder J.OHN, M.MUNNIX, S.NYSSEN, M.EMONTS-POHL, R. HINTEMANN und M. FRANSEN) bei einer ENTHALTUNG (Ratsmitglieder R. LENAERTS):

Artikel 1

Die Gemeinde verzichtet auf die Erbpachtzinsen der AGR GALMEI für das Jahr 2021 in Höhe von 31.711,56 Euro;

Artikel 2

Die Gemeinde entscheidet künftig jährlich über einen eventuellen Verzicht der Erbpachtzinsen zu Lasten der AGR GALMEI.

**Punkt 7 der Tagesordnung: Schaffung eines Bürgerbeteiligungshaushalts für die
Gemeinde Kelmis
(Artikel 56200/52251)**

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund von Artikel 35 und 174 § 21 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Schreibens des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 26.11.2021, der es der Gemeinde erlaubt einen Bürgerbeteiligungshaushalts in Form eines Pilotprojektes einzurichten;

Aufgrund verschiedener aktiver Bürgerinitiativen, sowie der insgesamt politisch sehr interessierten Bevölkerung der Gemeinde Kelmis;

In Anbetracht, dass es wichtig erscheint, die Bevölkerung in die politische Entscheidungsfindung einzubinden;

Auf Grund der Möglichkeit, somit ein – im Gegensatz zu anderen Formen der Bürgerbeteiligung – sehr niederschwelliges und unbürokratisches Angebot für Bürgerbeteiligung zu schaffen;

In Erwägung, dass ein solches Projekt über eine gewisse Mindestdauer planungssicher eingeführt werden sollte, um die nötige Kontinuität zu gewährleisten und auch Anreize für planungsintensivere Bürgerprojekte zu schaffen;

In Erwägung, dass ein solches Projekt mit der nötigen Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit auf neutrale Art und Weise seitens der Gemeinde begleitet werden muss;

Aufgrund der Erläuterungen der PFF-Fraktion zur Schaffung eines Bürgerbeteiligungsfonds, welche im Rahmen des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.10.2021 in Form eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes behandelt wurden;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der die gemeinsame Initiative begrüßt, basierend auf eine Intervention der PFF;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied J.OHN, der sich nach der praktischen Umsetzung des Fonds erkundigt;

Auf Vorschlag der PFF- Fraktion, des Kollegiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Schaffung eines Bürgerbeteiligungshaushalts sowie eines entsprechenden Regelwerks;

Artikel 2

Den Finanzdirektor im Hinblick auf die Erstellung des Haushaltes 2022 zu beauftragen, für die Haushaltsjahre 2022 – 2024 jährlich eine Summe von 25.000€ vorzusehen, über die die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des Projektes „BürgerBeteiligungsFonds“ und dem in diesem Zusammenhang festgehaltenen Regelwerk, frei verfügen

können. Die Beträge werden als außerordentlicher Zuschuss an die Antragsteller ausbezahlt.

Artikel 3

Den Kommunikationsbeauftragten der Gemeinde mit der Entwicklung einer Kommunikationsstrategie zur breiten, aber neutralen und objektiven Öffentlichkeitsarbeit für dieses Projekt zu beauftragen.

Punkt 8 der Tagesordnung: Kostenlose Übernahme zum Zwecke der öffentlichen Nutzbarkeit der Straßeninfrastruktur „Heyenroth“ gelegen in Hergenrath im Hinblick auf die Einverleibung in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis die Übernahme der Straßeninfrastruktur „HEYENROTH“ gelegen in Hergenrath beabsichtigt, insbesondere im Hinblick auf die Einverleibung in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde;

Gesehen den Beschluss des Gemeindegremiums vom 14.01.2021, mit welchem festgelegt wurde, dass es im Sinne der Gemeinde wäre, diese Infrastruktur zu übernehmen, nach Regelung der Streitigkeiten zwischen dem Eigentümer und einem Promotor und man daher zu einem gemeinsamen Gespräch zwecks Erörterung des Problems einlud;

In Anbetracht der Anfrage des Notariats JAKUBOWSKI vom 11.02.2021, woraus hervorgeht, dass der Eigentümer, Herr Nicolas KEUTGEN, dem Notariat mitgeteilt hat, dass die Straßeninfrastruktur, mit Ausnahme einer 13 m² großen Fläche (Nr. D 264/W/2 teilw.), an die Gemeinde Kelmis übertragen werden soll;

In Anbetracht der von Landmesser G. SCHÖFFERS vorgelegten Vermessungspläne vom 18.01.2021, wonach die Gemeinde Kelmis eine Gesamtfläche von 1.525 m², katastriert Flur D/Nr. 264/W/2 (teilw.) zum Zwecke der öffentlichen Nutzbarkeit kostenlos übernehmen soll zwecks Einverleibung derselben in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde;

Gesehen den Beschluss des Gemeindegremiums vom 25.02.2021, mit welchem festgelegt wurde, dass ein Gutachten bezüglich dem Zustand der Straße und der Kanalisation erstellt werden soll;

In Anbetracht des Zustandsberichts des technischen Dienstes von Januar 2022, woraus hervorgeht, dass die Straßeninfrastruktur sich generell in einem guten Zustand befindet, allerdings empfohlen wird die Kanalisation spülen und eine Bestandsaufnahme des Abwasserkanals erstellen zu lassen;

In Anbetracht, dass am 02.03.2022 beide Kanalstränge gespült und befahren wurden und festgestellt wurde, dass beide Rohre sich in einem akzeptablen Zustand befinden;

Gesehen den Beschluss des Gemeindegremiums vom 24.03.2022 mit welchem die Abnahme der Straßeninfrastruktur zur Kenntnis und die Übernahme der Straßeninfrastruktur genehmigt wird;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen B.KLINKENBERG ;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die kostenlose Übernahme der Straßeninfrastruktur „Heyenroth“ gelegen in Hergenrath und katastriert unter Flur D, Nr. 264/W/2 (teilw.) mit einer Gesamtfläche

von 1.525 m² gemäß Vermessungsplan des Landmesser G.SCHÖFFERS vom 18.01.2021 zum Zwecke der öffentlichen Nutzbarkeit;

Artikel 2

Die Einverleibung dieser Parzellen in das öffentliche Eigentum der Gemeinde;

Artikel 3

Das Gemeindegremium mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

**Punkt 9 der Tagesordnung:
Ankauf von Mobiliar für die Gemeindeschule Kelmis – Genehmigung des Ankaufs -
Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen - Subsidienantrag**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die Gemeinde den Ankauf von verschiedenstem Mobiliar für die Gemeindeschule Kelmis zum Schätzpreis von ca. 2.300,00 € (inkl. MwSt.) plant;

In Erwägung, dass die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes für die in Frage stehende Investition beantragt werden sollen;

In Erwägung, dass diese Anschaffung zu einem Schätzpreis in Höhe von 2.300,00 € (inkl. MwSt.) vorgesehen ist und somit den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Anbetracht, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Auftrag erforderlich ist und dieser auf einfache Rechnung im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2022 (Artikel 72201/74151) vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen der Schöffin I. LAMPERTZ;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Genehmigung des Ankaufs von verschiedenem Mobiliar für die Gemeindeschule Kelmis;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Auftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 72201/74151 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2022 der Gemeinde zu finanzieren;

Artikel 4

Die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes zu beantragen.

**Punkt 10 der Tagesordnung:
Ankauf von Aufrüstungsmaterial für die Cyberklassen (Phase IV) der
Gemeindeschule Hergenrath – Genehmigung der Ankäufe – Wahl der Vergabeart
und Festlegung der Vertragsbedingungen – Subsidiantrag**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 19.03.2018, mit welchem der Gemeinderat die Rahmenvereinbarung „Ostbelgische Schulen online“ zur Förderung der Informations- und Medienkompetenz genehmigt hat;

In Erwägung, dass die Ausschreibungen der Ankaufszentrale „école numérique“ regelmäßig angepasst werden, damit die angebotenen Produkte dem neuesten Standard entsprechen;

In Anbetracht der Vorschlags der Gemeindeschule Hergenrath, wonach in Absprache mit der Schulschöffin und dem Informatiker, nachstehendes Aufrüstungsmaterial für die Cyberklassen (Phase IV) teils über die Ankaufszentrale, wie auch über das klassische Ausschreibungsverfahren zu einem Gesamtschätzpreis in Höhe von 20.000,00 € (inkl. MwSt.) erworben werden soll;

Beschreibung des Materials	Anzahl Einheiten	über die Ankaufszentrale
GEMEINDESCHULE HERGENRATH		
Bildschirm Samsung 43' + Wandhalterung	1	nein
Leerer Ladekoffer für 20 iPads+20xKabel, 1mUSB-A	1	ja

iPads + Kabel + Ladegerät	47	ja

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis die Aufrüstung der Cyberklassen der Gemeindeschule Hergenrath teils über die Ankaufszentrale „école numérique“, wie auch über das klassische Ausschreibungsverfahren plant;

In Erwägung, dass diese Anschaffung der einzelnen Ankäufe, welche u.a. über das klassische Ausschreibungsverfahren abgewickelt werden, zu einem Gesamtschätzpreis in Höhe von 20.000,00 (inkl. MwSt.) vorgesehen ist und somit den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Anbetracht, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Auftrag erforderlich ist und dieser auf einfache Rechnung im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis im Rahmen des Infrastrukturdekretes in den Genuss von Subsidien der DG für die in Frage stehenden Anschaffungen kommen kann;

In Erwägung, dass die Finanzierung dieser Ausgaben im Rahmen der Kredite des außerordentlichen Haushaltsplanes 2022 über Artikel 72200/74253 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen der Schöffin I. LAMPERTZ;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Ankauf des nachstehenden Aufrüstungsmaterials für die Cyberklassen der Gemeindeschule Hergenrath teils über die Ankaufszentrale „école numérique“, wie auch über das klassische Ausschreibungsverfahren, zu genehmigen;

Artikel 2

Die in Frage stehenden Lieferaufträge in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 72200/74253 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2022 der Gemeinde zu finanzieren;

Artikel 4

Die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes zu beantragen.

**Punkt 11 der Tagesordnung:
Anbringen eines Zaunes um den Hochbehälter „Schampelheide“ – Genehmigung des Auftrages – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin

I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

Gesehen, dass der Hochbehälter „Schampelheide“ im oberen Bereich mit „Lüftungsöffnungen“ versehen ist;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, diesen Hochbehälter mit einer Einzäunung vor Zutritt Unbefugter zu schützen, u.a., damit in diesen Behälter nichts hineingeworfen werden kann;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Kelmis plant, den Hochbehälter „Schampelheide“ – wie übrigens bereits auch der Hochbehälter auf dem Heidkopf – mit einem Zaun aus Metall einzufassen;

In Erwägung, dass diese Arbeiten im Hinblick auf das Anbringen eines Zaunes um den Hochbehälter „Schampelheide“, zu einem Gesamtschätzpreis in Höhe von 5.000,00 (inkl. MwSt.) vorgesehen sind und somit den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigen;

In Anbetracht, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Auftrag erforderlich ist und dieser auf einfache Rechnung im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

In Erwägung, dass die Finanzierung dieser Ausgaben im Rahmen der Kredite des außerordentlichen Haushaltsplanes 2022 über Artikel 87400/72153 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen B. KLINKENBERG;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Arbeiten im Hinblick auf das Anbringen eines Zaunes um den Hochbehälter „Schampelheide“, zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Arbeitsauftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 87400/72153 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2022 der Gemeinde zu finanzieren.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Ankauf von Prallschutzmaterial für die Gemeindeschule Hergenrath – Genehmigung des Ankaufs – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass sich auf dem Schulhof der Gemeindeschule Hergenrath zwischen dem oberen Schulhof und dem angrenzenden Spielplatz, Betonbordüren befinden (als Umfassung des Spielplatzes);

In Erwägung, dass diese Bordüren aus Beton, im Falle eines Sturzes, eine große Verletzungsgefahr für die dort spielenden Kinder darstellen;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Kelmis plant, diese Betonbordüren mit einem Prallschutz aus Schaumstoff zu versehen und dieses Material zu einem Gesamtschätzpreis in Höhe von 3.000,00 (inkl. MwSt.) vorgesehen ist und somit den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Anbetracht, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Auftrag erforderlich ist und dieser auf einfache Rechnung im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

In Erwägung, dass die Finanzierung dieser Ausgaben im Rahmen der Kredite des außerordentlichen Haushaltsplanes 2022 über Artikel 72202/72352 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen der Schöffin I. LAMPERTZ;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Ankauf von Prallschutzmaterial aus Schaumstoff für die Belegung der Betonbordüren, die sich auf dem Schulhof der Gemeindeschule Hergenrath zwischen dem oberen Schulhof und dem angrenzenden Spielplatz Betonbordüren befinden (als Umfassung des Spielplatzes), zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Lieferauftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 72202/72352 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2022 der Gemeinde zu finanzieren.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entfernen der Hochspannungskabine „Roter Pfuhl“ und Anbringen eines neuen Stromanschlusses – Genehmigung der Dienstleistung – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

Gesehen das Schreiben von Ores, mit welchem mitgeteilt wird, dass die bestehende Hochspannungskabine am Roten Pfuhl, welche als "offene und private Hochspannungskabine" zu betrachten sei, keinesfalls mehr der geforderten Konformität entspricht und aus Sicherheitsgründen erneuert werden muss, da sie ansonsten eine Gefahr für die Mitarbeiter des Wasserdienstes, wie auch von Ores darstellen würde;

In Anbetracht, dass der Wasserdienst am Standort Roter Pfuhl keine Aufbereitung des Trinkwassers mehr vornimmt und diese nur noch als Pumpstation (Netzpumpe) dient, um das Wasser zum Hochbehälter zu befördern und somit auch nicht mehr die Menge an Strom benötigt, wie ursprünglich angedacht war. Es bedarf daher keiner neuen Trafokabine oder umfangreicher Arbeiten zur Instandsetzung der bestehenden Kabine, sondern lediglich eines neuen herkömmlichen Stromanschlusses mit der nötigen Kapazität;

In Erwägung, dass diese Arbeiten im Hinblick auf die Entfernung der bestehenden Hochspannungskabine und des Anbringens eines neuen Stromanschlusses, zu einem Gesamtschätzpreis in Höhe von 8.750,00 (inkl. MwSt.) vorgesehen sind und somit den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Anbetracht, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Auftrag erforderlich ist und dieser auf einfache Rechnung im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

In Erwägung, dass die Finanzierung dieser Ausgaben im Rahmen der Kredite des außerordentlichen Haushaltsplanes 2022 über Artikel 87400/72453 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen B. KLINKENBERG;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Arbeiten im Hinblick auf die Entfernung der bestehenden Hochspannungskabine am Standort Roter Pfuhl und des Anbringens eines neuen Stromanschlusses, zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Arbeitsauftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 87400/72453 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2022 der Gemeinde zu finanzieren.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Verlegung von Wasserleitungen, Erneuerung und Schaffung von Bürgersteigen und Straßenunterhaltsarbeiten – Genehmigung der Arbeiten – Genehmigung des Sonderlastenheftes - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Kelmis das Verlegen von Wasserleitungen, Erneuerung und Schaffung von Bürgersteigen und Straßenunterhaltsarbeiten u.a. in den Straßen Heide, Driesch, ... plant;

Gesehen das durch den Projektautor Studienbüro Berg erstellte Sonderlastenheft inklusive Leistungsverzeichnis und Kostenschätzung dieser Arbeiten zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 1.580.000,00 € (inkl. MwSt.);

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2022 der Gemeinde über die Artikel 87401/73560 und 42100/73160 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass der Auftrag im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden soll, da der gesetzlich festgelegte Schwellenwert von 140.000,00 € (ohne MwSt.) überschritten wird;

In Erwägung, dass die Arbeiten innerhalb des Ausschusses für den Bauhof (Wege/Kanal/Wasser) erläutert worden sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen B. KLINKENBERG;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Das vom Projektautor erstellte Sonderlastenheft für die Ausführung der Arbeiten zur Verlegung von Wasserleitungen, Erneuerung und Schaffung von Bürgersteigen und Straßenunterhaltsarbeiten u.a. in den Straßen Heide, Driesch, ... zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Arbeitsauftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren mit vorherige Bekanntmachung zu vergeben;
Artikel 3

Die Investition über die Artikel 87401/73560 und 42100/73160 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2022 der Gemeinde zu finanzieren.

**Punkt 15 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen
Generalversammlung der Interkommunale IMIO**

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale IMIO mit Sitz in Isnes (Gembloux);

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale IMIO;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis per Schreiben vom 23.03.2022 über die ordentliche Generalversammlung vom 28.06.2022 um 18.00 Uhr in Namur informiert worden ist;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Vorstellung des Jahresberichts des Verwaltungsrats
2. Vorstellung des Berichts des Kollegiums der Rechnungsprüfer
3. Vorstellung und Genehmigung der Rechnung 2021
4. Entlastung der Verwalter
5. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer
6. Anpassung der Tarife

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte;

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 6 der ordentlichen Generalversammlung vom 28.06.2022 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale IMIO zu übermitteln.

**Punkt 16 der Tagesordnung: Zum Beschluss des Gemeinderates vom 21.02.2022 :
Abänderung des Verwaltungs-
und Besoldungsstatuts – Schaffung einer Stelle als „Verwaltungsdirektor“ – Technische
Korrektur**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund seines Beschlusses vom 21.02.2022 zur Abänderung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts – Schaffung einer Stelle als „Verwaltungsdirektor“, gebilligt durch den Erlass des Ministerpräsidenten vom 28.03.2022;

In Anbetracht, dass bei Artikel 2 seines Beschlusses vom 21.02.2022 ein Fehler in der Berechnung der jährlichen Entwicklung der Gehaltsklasse A.5. unterlaufen ist;

Nach Absprache mit der Aufsichtsbehörde des Ministeriums der deutschsprachigen Gemeinschaft;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST MIT 18 JA-STIMMEN GEGEN 1 NEIN-STIMME (Ratsmitglied J.OHN)

Artikel 1

Artikel 2 des Beschlusses vom 21.02.2022 zur Abänderung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts – Schaffung einer Stelle als „Verwaltungsdirektor“ vom 21.02.2022 wird folgendermaßen ersetzt:

„Das Besoldungsstatut des Gemeindepersonals durch Einfügen einer Stelle im Dienstgrad A.5. „Verwaltungsdirektor“ abzuändern; die am Schwellenindex gebundene Gehaltstabelle entspricht der des „Finanzdirektors“ mit einem Minimum von 37.050,00 € und einem Maximum von 52.650,00 €, einem Laufbahnumfang von 25 Jahren sowie einer jährlichen Entwicklung von 17 x 895,59 €, 2 x 93,75 €, 2 x 56,25 €, 3 x 18,75, 1 x 18,72 €.“

Artikel 2

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Regierung der Deutschsprachigen zugestellt.

Punkt 17 der Tagesordnung: Vakanzerklärung der Stelle des Schulleiters (m/w/x) in der Gemeindeschule Hergenrath

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung, dass die Stelle des Schulleiters in der Gemeindeschule Hergenrath ab dem 01.09.2022 vakant ist und zur Anwerbung eines neuen Schulleiters (m/w/x) geschritten werden muss;

In Erwägung, dass die Anwerbungsprozedur bis Ende Juni abgeschlossen sein sollte, um es dem neuen Schulleiter zu ermöglichen, das neue Schuljahr gemeinsam mit Herrn Willy LOUSBERG vorzubereiten, sodass eine Dringlichkeit gegeben ist;

Aufgrund des Dekretes des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29.03.2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, insbesondere Kapitel Vter – Besondere Bestimmungen für Schulleiter (Artikel 64.12 und folgende);

In Anbetracht des von der Verwaltung erstellten Entwurfs eines Stellenaufrufs, der gegenwärtigem Beschluss beigefügt wird;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen der Schulschöffin;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Stelle eines Schulleiters (m/w/x) für die Gemeindeschule Hergenrath ab dem 01.09.2022 als vakant zu erklären;

Artikel 2

Das Gemeindegremium mit den Formalitäten zur Stellenausschreibung und der Zusammensetzung der externen Prüfungsjury zu beauftragen;

Artikel 3

Gegenwärtige Beschlussfassung dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21.09 Uhr.

Der dt. Generaldirektor,

Der Vorsitzende,